

# Betreuungsrecht

Jürgens

8. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-82028-1  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Der weitere und neue Anwendungsfall liegt vor, wenn der Betreuer zwar einen Wunsch des Betreuten feststellen kann, er aber ausnahmsweise nach Abs. 3 zum Schutz vor einer erheblichen Selbstgefährdung an diesen geäußerten Wunsch nicht gebunden ist, weil dieser nicht Ausdruck seiner Selbstbestimmung ist (**2. Alt.**). Ein **Handeln gegen den geäußerten Willen** ist dem Betreuungsrecht nicht grundsätzlich fremd. In der Regel benötigt der Betreuer dafür keine gerichtliche Genehmigung. Mit Ausnahmen: zB wenn es um eine medizinische Maßnahme geht und der Betreuer gegen den natürlichen Willen des Betreuten eine Einwilligung erteilen will, handelt es sich um eine ärztliche Zwangsmaßnahme und der Betreuer benötigt eine Genehmigung nach § 1832. Will der Betreuer eine bisher selbstgenutzte Wohnung gegen den Willen des Betreuten kündigen, benötigt er eine Genehmigung nach § 1833 Abs. 3 (hier sogar wenn es dem natürlichen Willen entspricht), etc. Will der Betreuer verhindern, dass der Betreute bestimmte Willenserklärungen abgibt, kann er die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anregen.

Selbst bei einer erheblichen krankheitsbedingten Selbstgefährdung hat der Betreuer nicht in jedem Fall die Pflicht, den drohenden Schaden vom Betreuten abzuwenden. Er hat vielmehr zu fragen, welche Entscheidung der Betreute treffen würde, wenn er von seiner Krankheit oder Behinderung nicht so stark eingeschränkt wäre (Brosey/Lesting/Loer/Marschner *BetreuungsR/Loer Rn.* 188). Wenn der Betreute sich mutmaßlich auch mit freiem Willen erheblich gefährden würde, ist der Betreuer an den Wunsch gebunden. Es gibt keine Grundlage, auch einen betreten Menschen vor der Selbstschädigung, die mit (mutmaßlich) freiem Willen erfolgt, zu bewahren. Die Grenze für eine aktive Unterstützung einer Selbstschädigung wäre dann nur die Unzumutbarkeit für den Betreuer. Dies stellt eine schwierige Abgrenzung im Einzelfall dar. Wenn der Betreute sich oder sein Vermögen mutmaßlich nicht in dem Maße selbst schädigen würde, ist zu fragen, wie er mutmaßlich denn anders entscheiden würde.

In der konkreten Situation ist der mutmaßliche Wille unter Berücksichtigung **konkreter Anhaltspunkte** zu ermitteln. Er ist aus allen erkennbaren Umständen, die für die Willensrichtung des Betroffenen Bedeutung haben können, zu rekonstruieren. Zwar soll für diese Rekonstruktion auch frühere Äußerungen (S. 2) herangezogen werden, es geht aber um die Frage, wie der Betroffene **jetzt**, in der konkreten Situation, entscheiden würde, wenn er selbstverantwortlich entscheiden könnte. Dazu wird der Betreuer oftmals auf Äußerungen Dritter angewiesen sein. Dass er dabei nach **Satz 3** nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung geben soll, dient nicht dem Recht dieser Personen auf rechtliches Gehör oder Informationen. Sie dienen vielmehr allein dem Betreuer als **Informationsquelle**, damit dieser in die Lage versetzt wird, den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen (BT-Drs. 19/24445, 254). **Satz 3** berechtigt den Betreuer also zum einen, mit solchen Personen, die eine verlässliche Aussage dazu machen können, wie der Betreute in der konkreten Situation vermutlich seinen Willen bilden würde, über ihn und die vorgesehene Maßnahme zu sprechen und ihnen die dafür notwendigen Auskünfte

zu erteilen. **Datenschutzgründe stehen** folglich **nicht entgegen**, wenn der Betreuer diese Informationen im Interesse des Betreuten benötigt. Zum anderen ist er dazu sogar verpflichtet, wenn er nicht selbst über die zur Ermittlung des Willens nötigen Informationen verfügt. Der Rückgriff auf **ethische oder religiöse Überzeugungen** und sonstige **persönliche Wertvorstellungen** sind auf die konkrete Situation zu beziehen.

Auch wenn nur wenige Informationen zur Verfügung stehen, darf nicht auf ein objektives Wohl zurückgegriffen werden, wohl aber auf allgemeine Lebenserfahrungen mit der Frage, wie dieser Betreute in seiner konkreten Situation vermutlich entscheiden würde, wenn er sie realistisch einschätzen könnte. Das Kriterium, wie sich ein verständiger durchschnittlicher Mensch üblicherweise in einer solchen Situation entscheiden würde, darf lediglich für die Ermittlung des **subjektiven und individuellen hypothetischen Willens** des Betreuten herangezogen. Wenn die konkreten Anhaltspunkte unzureichend sind, dürfte bei medizinischen Fragen im Zweifel eine Einwilligung in die individuell ärztlich indizierte Maßnahme naheliegend sein, bei sonstigen Angelegenheiten allgemein übliche und wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen für Menschen in der konkreten Situation des Betreuten (BT-Drs.19/24445, 254; Dodegge FamRZ 2022, 844 (847)). Bei einzelnen Vermögensangelegenheiten gelten gem. **§ 1838 Abs. 1 S. 2** die Auffangregelungen der **§§ 1839 ff.**

Ein Rückgriff auf den mutmaßlichen Willen kann auch für andere Akteure notwendig werden, zB im gerichtlichen Verfahren.

## 5. Kontakt- und Besprechungspflicht (Abs. 5)

- 24 Abs. 5 konkretisiert die Pflicht zur persönlichen Betreuung als eigenständige **Rechtspflicht**. Der Betreuer ist verpflichtet, **persönlichen Kontakt** zum Betreuten zu halten und ein entsprechendes Vertrauensverhältnis aufzubauen (Michel BtPrax 2012, 150). Damit der Betreute nicht Objekt der Fürsorge und Fremdbestimmung wird, sind ein regelmäßiger **kommunikativer Austausch** und eine vertrauensvolle Beziehung Grundlage jeder Betreuer Tätigkeit (BeckOK BGB/Müller-Engels Rn. 29; Jurgleit/Kieß Rn. 61 ff.; Brosey/Lesting/Loer/Marschner BetreuungsR/Loer Rn. 191). Nur so können die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten die notwendige Berücksichtigung finden und eine unterstützte Entscheidungsfindung gelingen. Zu besprechen sind alle Angelegenheiten, die Gegenstand der Betreuung sind. Auch wenn der Betreuer stellvertretend für den Betreuten Angelegenheiten schriftlich erledigt, wie die **Beantragung von Sozialleistungen**, hat er dies mit dem Betreuten zu besprechen. Der Betreute muss wissen, was der Betreuer in seinem Namen erledigt und soweit möglich in die Entscheidung und die Umsetzung eingebunden werden. Wie ausführlich welche Angelegenheit zu besprechen ist – anders als im früheren Recht gilt die Besprechungspflicht nicht nur vor wichtigen Angelegenheiten (§ 1901 Abs. 3 S. 3 aF) – hängt vom Einzelfall ab, je nach Verständnis des Betreuten. Besprechen bedeutet in der Regel einen persönlichen Dialog, soweit sinnvoll und hilfreich im Beisein Dritter, hilfsweise telefonisch oder auf Wunsch des

Betreuten durch andere Kommunikationsmittel. Die Einhaltung der Besprechungspflicht setzt nicht voraus, dass mit dem Betreuten ein „vernünftiges“ Gespräch möglich ist (BT-Drs. 19/24445, 256). Auch geäußertes Desinteresse des Betreuten zB hinsichtlich behördlicher Vorgänge darf den Betreuer nicht davon abhalten, den Betreuten immer wieder mit **seinem** Angelegenheiten zu konfrontieren. Ist es dem Betreuer nicht möglich, mit dem Betreuten zu sprechen, muss er versuchen, andere Wege der Kommunikation zu wählen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme weiterer Personen oder Hilfsmittel.

Sollte ein Gespräch nicht möglich sein oder liegen keine Angelegenheiten an, die besprochen werden müssen, hat sich der Betreuer dennoch **regelmäßig** einen **persönlichen Eindruck** zu verschaffen. Er muss durchgängig ein eigenes Bild von der aktuellen Verfassung und den Lebensverhältnissen des Betreuten haben. Ausschließlicher Kontakt über Dritte, zB Pflege- oder sonstiges Betreuungspersonal, reicht nicht aus. Diese Pflicht besteht unabhängig vom Aufgabenkreis. Keine Betreuung darf allein vom Schreibtisch ausgeführt werden, es sei denn, der Betreute verweigert den Kontakt. In der Diskussion vor der Reform wurde ausführlich beraten, ob auch im Betreuungsrecht – wie in der Vormundschaft (§ 1790 Abs. 2 S. 2: mindestens monatlich) – eine **Mindestfrequenz** gesetzlich festgelegt werden sollte. Darauf wurde schließlich verzichtet, weil die Erfordernisse des Einzelfalls sehr unterschiedlich sein können. Dennoch kann die Regelung im Vormundschaftsrecht als Richtschnur gelten (BT-Drs. 19/24445, 255). Sollte der Betreute die persönlichen Kontakte ausdrücklich ablehnen und lassen sich die Aufgaben auch ohne direkten Kontakt, etwa durch Telefonate, Kurznachrichten oder E-Mails erledigen, und kann der Betreuer auch auf andere Weise Informationen über die Situation des Betreuten erhalten, können auch längere Intervalle tolerabel sein.

Das Kontaktgebot gilt grundsätzlich auch in Zeiten einer Pandemie. Zwar sind gebotene Abstandsregelungen oder gesetzliche Auflagen einzuhalten, soweit möglich ist der persönliche Kontakt aber zu halten.

Das **Gericht** hat die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Betreuers zum Betreuten zu **beaufsichtigen**, da es sich um eine **Rechtspflicht** handelt. Dieser ist verpflichtet, sie im Jahresbericht nach Art, Umfang und Anlass darzulegen (§ 1863 Abs. 3 S. 3 Nr. 1) und dem Gericht auf konkrete Nachfrage mitzuteilen (§ 1864). Das Gericht kann den Betreuer im Rahmen der **Aufsicht** zu regelmäßigen Besuchen **anweisen**, wenn er dies pflichtwidrig unterlassen hat (§ 1862 Abs. 3). Ein Betreuer ist bei der Auswahl nur dann geeignet, wenn er den regelmäßigen Kontakt leisten kann (§ 1816 Abs. 1). Folglich liegt ein wichtiger Grund für die Entlassung des Betreuers vor, wenn er den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten trotz entsprechender Aufsichtsmaßnahmen nicht gehalten hat (§ 1868 Abs. 1 S. 2).

## 6. Rehabilitationsgrundsatz (Abs. 6)

Im Vergleich zum früheren Abs. 4 aF ist nun deutlich, dass sich die Pflicht des Betreuers, an der Rehabilitation des Betreuten mitzuwirken, nicht auf

gesundheitliche Maßnahmen beschränkt, sondern **für alle Bereiche** gilt, in denen der Betreute aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung eine Unterstützung in seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit benötigt. Die Pflicht gilt folglich **im Rahmen seines gesamten Aufgabenkreises**, also für alle ihm übertragenen Angelegenheiten (siehe zum „Recovery-Modell“ in der rechtlichen Betreuung: Engel BtPrax 2018, 95). Er hat die Verpflichtung, auf die Beseitigung aller Gründe hinzuwirken, die eine Betreuung erforderlich gemacht haben, also neben den medizinischen auch die sozialen oder sonstigen Umstände, die den Betreuungsbedarf hervorgerufen haben. Er soll im Rahmen des Möglichen aktiv tätig werden, um den Betreuten – auch bei weiterhin bestehender Erkrankung oder Behinderung – zu befähigen, seine rechtlichen Angelegenheiten wieder **selbst oder mit niederschwelliger Hilfe** zu besorgen. Dazu gehört u.a. eine Unterstützung beim Erlernen einer eigenverantwortlichen Wahrnehmung seiner rechtlichen Angelegenheiten zur Förderung seiner Selbstbefähigung und Wirksamkeit einschließlich der (Wieder-) Erlangung der eigenen Entscheidungsfähigkeit (BT-Drs. 19/24445, 256), wie auch die Organisation anderer Hilfen. Nebeneffekt ist auch, die Betreuung langfristig entbehrlich zu machen oder den Aufgabenkreis einzuschränken. Im Anfangs- (§ 1863 Abs. 1) und im Jahresbericht an das Gericht sind Angaben zu solchen Bemühungen zu machen, und zwar auch dann, wenn die Gesundheitsvorsorge nicht zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört. Betreuung soll **nicht als eine Dauermaßnahme** verstanden werden, sondern als **Krisenintervention** mit anschließender Vorbereitung auf mehr Eigenständigkeit. Bei der Staffellung der Vergütung der beruflichen Betreuer geht der Gesetzgeber davon aus, dass in den ersten beiden Jahren der Betreuung die Weichenstellung durch ein „Empowerment“ so gesetzt wird, dass der Betreute stabilisiert wird und an Eigenständigkeit gewinnt.

- 27 Zur Sicherung und Koordinierung der Teilhabe hat der Betreuer im Rahmen des **Bundesteilhabegesetzes** die Rechte des Betreuten wahrzunehmen. Insbesondere bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX gehört die Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten zu den tragenden Maßstäben (§ 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) für das gesamte Verwaltungsverfahren vom Leistungsantrag bis zur Aufstellung des Gesamtplans über die erforderliche Leistung. Gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten oder auch in dessen Vertretung kann der Betreuer daher den Antrag auf Teilhabeleistung stellen, bei der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX), an einer möglichen Gesamtplankonferenz (§ 119 SGB IX) und an der Aufstellung des Gesamtplans (§ 120 SGB IX) mitwirken sowie ggf. Rechtsbehelfe gegen den Leistungsbescheid einlegen. Dies gilt allerdings nur, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine eigene Verpflichtung der Sozialleistungsträger ergibt, zB auf Beratung über Teilhabeleistungen und Unterstützung der antragstellenden Person bei der Auswahl eines Leistungserbringers (§ 106 SGB IX). Das Erfordernis der Betreuertätigkeit ist gegenüber diesen „anderen Hilfen“ **nachrangig**. Nach § 33 SGB IX sollen Betreuer ihren Betreuten bei Bedarf einer Beratungsstelle für Rehabilitation zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen. Ggf. sind die **Fachleistungsstunden der Eingliederungsmaßnahme** zu erhöhen und die

vereinbarten Ziele zu ergänzen. Soziale Rechte dürfen im Übrigen generell nach § 17 Abs. 4 SGB I nicht abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.

### III. Besondere gesetzliche Pflichten

#### 1. Infektionsschutzgesetz

Soweit vom Aufgabenkreis umfasst und erforderlich, treffen den Betreuer verschiedene Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), nicht jedoch eine allgemeine Meldepflicht. Eine generelle Verpflichtung für Betreuer, Verstöße eines infizierten Betreuten gegen die Auflagen des Gesundheitsamtes zu melden, kann dem Gesetz nicht entnommen werden. Nach § 16 Abs. 1 IfSG kann die zuständige Behörde verschiedene Maßnahmen treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Nach § 16 Abs. 2 IfSG sind die Beauftragten der zuständigen Behörden u.a. berechtigt, zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen zu betreten, Bücher und andere Unterlagen einzusehen etc. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt hat diese Maßnahmen zu dulden und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ist für die von einer solchen Maßnahme betroffene Person ein Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenbereich bestellt, trifft ihn die Verpflichtung nach den Abs. 1 und 2 (§ 16 Abs. 5 S. 2 IfSG). Betreuer erhalten dadurch allerdings **keine Zwangsbefugnisse** (Lütgens BtPrax 2020, 83). Auch eine drittschützende Wirkung kommt dieser Norm nicht zu. Eine freiheitsentziehende Unterbringung zum Eigenschutz dürfte ebenfalls betreuungsrechtlich nicht gerechtfertigt sein, auch nicht während einer Pandemie. Unterbringungen sind nur nach §§ 28, 30 IfSG zulässig.

Nach § 34 Abs. 4 S. 2 IfSG hat ein Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenbereich die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 34 Abs. 1 und 2 IfSG zu sorgen. § 34 Abs. 1 IfSG schreibt vor, dass Personen, die an einer der im Gesetz ausdrücklich genannten ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Unter den gleichen Voraussetzungen dürften auch die Gemeinschaftseinrichtungen von erkrankten Betreuten nicht betreten werden. Ausscheider von verschiedenen im Gesetz genannten Viren und Salmonellen dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Einrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen nutzen und an Veranstaltungen teilnehmen. Auch die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überwachen ist Aufgabe des Betreuers mit einem entsprechenden Aufgabenbereich.

## 2. Steuerrecht

- 30 Der Betreuer mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge ist gesetzlicher Vertreter iSd § 34 AO mit eigenen steuerrechtlichen Pflichten, zB der Abgabe einer Steuererklärung. Die Übertragung an einen Steuerberater ist bei umfangreichem Vermögen zulässig. Die Pflicht besteht gem. § 36 AO über das Ende der Betreuung hinaus, § 69 AO normiert eine eigene Haftung des Betreuers und § 153 verpflichtet ihn, der Finanzbehörde Unrichtigkeiten mitzuteilen, also Obacht! (Deinert/Lütgens/Meier Haftung des Betreuers Rn. 1046 ff.).

## 3. Waffengesetz

- 31 Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, in Besitz nimmt, hat dies **unverzüglich** der zuständigen Behörde **anzuzeigen** (§ 37c Abs. 1 WaffenG). Dies kommt auch in Betracht bei erlaubnispflichtigen Waffen und Munition des Betreuten, deren Besitz der Betreuer in Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt. Unerheblich ist hierbei der Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers und die Frage, ob er berechtigt erwirbt oder in Verken- nung seiner Rechte gegenüber dem Betreuten. Es geht allein um die Sicher- stellung der Überwachung durch die zuständige Behörde, die jederzeit über den Verbleib erlaubnispflichtiger Waffen informiert sein muss.

## 4. Psychisch-Kranken-Hilfegesetze

- 32 In manchen öffentlich-rechtlichen Psychisch-Kranken-Hilfegesetzen sowie in den Regelungen zum Maßregelvollzug der Länder sind den Betreu- ern Auskunfts- und Beteiligungsrechte zugewiesen. Soweit erforderlich und vom Aufgabenkreis umfasst, sind die Betreuer zur Wahrnehmung verpflich- tet. Soweit die Untergebrachten nicht einwilligungsfähig sind, haben die Betreuer zB Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsvorsorge auszuüben (Joe- cker/Loer/Seidel Gesundheitsvorsorge-HdB/Loer Teil 2 E). Allein durch die Unterbringung im Maßregelvollzug entfällt jedenfalls nicht die Erforderlich- keit der Betreuung. Am gerichtlichen Unterbringungsverfahren sind sie gem. §§ 312 Abs. 4, 315 Abs. 1 Ziff. 2 FamFG zu beteiligen.

## § 1822 Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen

**Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Ver- trauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßli- chen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist.**

### I. Überblick

- 1 Mit der Vorschrift wurde eine Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahestehenden Angehörigen und Vertrauenspersonen des Betreuten einge-

führt. Diese beschränkt sich auf Fälle und Umfang, in denen die Erteilung einer solchen Auskunft dem Wunsch oder hilfsweise mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist. Hintergrund der Regelung ist „eine vielfach geäußerte Kritik, dass insbesondere bei Betreuten, die sich krankheits- oder behinderungsbedingt nicht äußern können, die Gefahr des Missbrauchs der Betreuerstellung und einer Isolierung des Betreuten besteht, weil Angehörigen kein Recht auf Information gegenüber dem Betreuer zusteht. Zudem soll verhindert werden, dass Betreuer jegliche Kontaktaufnahme zu Angehörigen unterbinden, es sei denn, dies ist vom Betreuten so gewünscht ist.“ (BT-Drs. 19/24445, 257)

## II. Auskunftsberechtigter Personenkreis

Auskunftsberechtig sind **nur solche Angehörige**, die dem Betreuten tatsächlich **nahestehen** (BT-Drs. 19/24445, 257), so dass allein aus dem Angehörigenverhältnis kein Anspruch abgeleitet werden kann. Es handelt sich hierbei um den Personenkreis aus § 274 Abs. 4 Nr. 1 FamFG zur Beteiligungsmöglichkeit im Verfahren, also um den nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge oder Geschwister. Ein Näheverhältnis setzt grundsätzlich eine gewisse Beziehungsqualität voraus, die allerdings vom Wunsch des Betreuten oder hilfsweise seinem mutmaßlichen Willen abhängt und damit aus seiner Perspektive und nicht der der Angehörigen zu bestimmen ist (dazu auch Engel BtPrax 2022, 123 ff.).

Bei einer **Vertrauensperson** kann auf das Vorliegen eines persönlichen Näheverhältnisses zum Betreuten geschlossen werden. Diese muss nicht ausdrücklich als solche benannt werden (→ § 274 Rn. 13). Von einem bestehenden Vertrauensverhältnis ist auszugehen, wenn der Betroffene einer Person eng verbunden ist und ihr daher, was jeweils im Einzelfall festzustellen ist, in besonderem Maße Vertrauen entgegenbringt (BGH BtPrax 2017, 115).

## III. Inhalt des Auskunftsanspruchs

Die Pflicht des Betreuers auf Auskunftserteilung beschränkt sich auf die **Darlegung der aktuellen Lebensumstände des Betreuten**. Beispielhaft wird dazu die Wohnsituation oder der allgemeine Gesundheitszustand des Betreuten benannt (BT-Drs. 19/24445, 257). Detaillierte Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Betreuten sind ebenso wenig umfasst, wie das Betreuerhandeln im Detail darzulegen (BT-Drs. 19/24445, 257). Allerdings soll die Auskunft dazu geeignet sein, dass sich Angehörige und Vertrauenspersonen ein Bild von der Lebenssituation des Betroffenen machen können (Engel BtPrax 2022, 123 ff., siehe auch zur Zumutbarkeit → Rn. 5). Eine detaillierte Darlegungspflicht über die Tätigkeit ergibt sich aber gegenüber dem Gericht im Rahmen der Berichtspflichten (§§ 1863 ff., s. zum Akteneinsichtsrecht von Angehörigen, wenn sie beteiligt sind, § 13 Rn. 4)



#### IV. Betreutenwunsch

- 4 Der geäußerte Wunsch bzw. hilfsweise der mutmaßliche Wille des Betreuten bilden Maßstab und Grenze für die Auskunftspflicht. Der Wunsch ist in jedem Fall entsprechend § 1821 Abs. 2–4 zu ermitteln und durch den Betreuer bezüglich der Auskunftserteilung festzustellen (BT-Drs. 19/24445, 257). Eine Ablehnung der Auskunft gegenüber einem Angehörigen kann daher nur unter den Voraussetzungen von § 1821 Abs. 3 unbeachtlich sein, dann ist aber der mutmaßliche Wille festzustellen und beachtlich (dazu Engel BtPrax 2022, 123 ff.). Der Betreuer hat auch hier eine Besprechungspflicht nach § 1821 Abs. 5.

#### V. Zumutbarkeit für den Betreuer

- 5 Die konkrete Auskunftspflicht des Betreuers besteht nur insoweit, als ihm die Auskunftserteilung zumutbar ist. „Wenngleich es sich um einen offenen Rechtsbegriff handelt, darf der Betreuer die Auskunft nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise verweigern. Eine Zumutbarkeitsgrenze kann sich insbesondere aus der Frequenz der gewünschten Auskunftserteilung ergeben“ (BT-Drs. 19/24445, 257). Die Grenze der Zumutbarkeit ist mit Blick auf den konkreten Fall und die Situation individuell zu bestimmen. Daher kann eine häufigere Auskunftserteilung wegen einer akuten Krankheitsphase angemessen sein (BT-Drs. 19/24445, 257).

#### VI. Geltendmachung des Auskunftsanspruchs

- 6 Die Auskunftspflicht ist eine gesetzliche Verpflichtung des Betreuers, um dem (informationellen) Selbstbestimmungsrecht des Betreuten Geltung zu verschaffen. Das Betreuungsgericht hat nach § 1862 Abs. 3 entsprechende Weisungen zu erteilen, die ggf. auch mit einem Zwangsgeld durchsetzbar sind, wenn der Betreuer gegen seine Pflicht entgegen § 1821 Abs. 2–4 verstößt. Denkbar ist auch, dass der Betreuer mangels Eignung zu entlassen ist (§ 1868 Abs. 1).

Die Regelung der Auskunftspflicht gibt aber den berechtigten Personen keinen Anspruch, der zivilrechtlich durchgesetzt werden kann (BT-Drs. 19/24445, 257).

### § 1823 Vertretungsmacht des Betreuers

**In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.**

#### Übersicht

	Rn.
I. Überblick .....	1
II. Vertretungsmacht .....	2